

schreiben anzusetzen. Alle hier behandelten mit dem Prozeß direkt in Verbindung stehenden Dokumente sind also im Zeitraum zwischen dem 19. August und den ersten Septembertagen 1374 entstanden, und zwar — mit Ausnahme allenfalls des Interrogatoriums — in der Reihenfolge, in der sie in der Wolfenbütteler Handschrift überliefert sind.

Seinem Inhalt nach ist das Rundschreiben ein seltsam zwiespältiges Produkt, in dem der Absender Verhaltensmaßregeln gibt, daß und wie die Pfarrer ihren Pfarrkindern einerseits zu erklären hätten, warum und mit welchen Kautelen überhaupt gegen Beginen vorgegangen werde, warum das andererseits — wenn die Beschuldigten wirklich so übel, wie behauptet, lebten — nicht schon längst geschehen sei. Die Antwort auf die letztere Frage ist entwaffnend: Pfarrer und Bischöfe seien ahnungslos gewesen. Nicht einmal die Mendikanten hätten etwas von *defectus* und *errores* gewußt (das schreiben sie ja in ihrer „Protestnote“) ⁵⁰⁾, und wenn es denen schon verborgen geblieben sei, *multo maius dominus episcopus et nos ignoramus, quia pauci legerunt constitutionem pape super illo puncto*.

Schon dieser eine Satz verrät, zu welchem Kompromiß Bischof und Mendikanten gelangt waren: Die Mendikanten bestehen nicht mehr auf der vollen Rücknahme des Prozesses „mangels Masse“, wie sie so lautstark verkündet hatten, aber auf der Grundlage ihres Einspruchs wird die Aussage des Prozesses auf die Personen eingeschränkt, die nicht unter dem direkten Schutz der Bettelorden stehen, genauer gesagt: die nicht Drittordensangehörige sind; undeutlich bleibt, ob dazu auch Angehörige von Konventen mit „privater“ Regel gehörten, wie Innenheim, Offenburg und „zum Turm“. Ausdrücklich wird deshalb „denen von der dritten Regel“ das Recht auf Sakramentenempfang und Beichte bei den Mendikanten bestätigt — auch ohne besondere pfarreiliche Erlaubnis. Und ganz entsprechend dem Entwurf der „Klarstellung“ wird dem Bischof als Motiv für sein drastisches Vorgehen unterstellt, er habe nicht die frommen (*devotas*) Beginen, sondern nur die *errantes et oves moribide, que inficiunt alias per suam malam doctrinam* treffen wollen, nur die Guten von den Schlechten zu scheiden sei seine Absicht gewesen. Das heißt konkret, daß der Bischof vom generellen Verbot des Beginenstandes mit Berufung auf die Dekretale *Cum de quibusdam mulieribus* abging und es entsprechend den späteren modifizierenden und präzisierenden Erlassen Johanns XXII. zum Beginenproblem ⁵¹⁾, auf die sich

⁵⁰⁾ Beilage Nr. 18 S. 185 Z. 10 ff.

⁵¹⁾ Zu ihnen vgl. unten S. 102 ff.